

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 94/69

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Rolf Z [REDACTED], B [REDACTED],
K [REDACTED] damm [REDACTED],

Beklagter, Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

1) die Frau Sophie S [REDACTED],

2) Herrn Jack S [REDACTED],

beide wohnhaft [REDACTED] West, [REDACTED] th Street, New York [REDACTED],
New York/USA,

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: II. Instanz: Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED] und J.F.
M [REDACTED], B [REDACTED],
O [REDACTED] Platz [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 24. April 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Kammergerichts vom 15. Oktober 1968 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

G r ü n d e :

Die Revision ist nach § 546 ZPO nicht statthaft. Der Wert des Beschwerdegegenstands beträgt nur 3.901,38 DM. Das Oberlandesgericht hat die Revision auch nicht zugelassen. Die Ansicht des Beklagten, die Revision sei gleichwohl wegen angeblicher Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs statthaft, ist unrichtig (BGH NJW 1959, 2262).

Die Revision ist demnach auf Kosten des Beklagten als unzulässig zu verwerfen (§§ 554 a, 97 ZPO).

- 3 -

Hiermit wird der Antrag des Beklagten, ihm für das Revisionsverfahren gemäß § 78 a ZPO einen Rechtsanwalt beizuordnen, gegenstandslos.

Rietschel

Irbel

Meyer

Vogt

Finke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)